

## **Bekanntmachung**

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Schulausschusses Nübbel  
am **22.02.2023** um **19:30 Uhr** im Gemeindehaus Ole Kass Nübbel.

### **Tagesordnung**

**voraussichtlich öffentlich**

1. Niederschrift Nr. 15/2022 der Sitzung am 02.11.2022
2. Einwohnerfragestunde
3. Kindergartenangelegenheiten
4. Ganztagsbetreuung
5. Sonstiges
6. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ramona Thiel  
Die Vorsitzende

**Sitzung des Sozial-, Kultur- und Schulausschusses Nübbel  
am Mittwoch, 22. Februar 2023 um 19:30 Uhr  
im Gemeindehaus Ole Kass Nübbel**

**TAGESORDNUNG :**

**voraussichtlich öffentlich**

1. Niederschrift Nr. 15/2022 der Sitzung am 02.11.2022
2. Einwohnerfragestunde
3. Kindergartenangelegenheiten
4. Ganztagsbetreuung
5. Sonstiges
6. Anfragen und Mitteilungen

## **Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder**

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote unterstützen die individuelle Förderung der Grundschülerinnen und Grundschüler und tragen damit zugleich zu mehr Teilhabechancen bei. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Der Bund stellt daher Finanzhilfen nach Artikel 104 c GG zur Verfügung, um durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Auf das Land Schleswig-Holstein entfällt ein Anteil von 25.539.450,- Euro der Bundesmittel, der um einen Anteil von mindestens 30 % am Gesamtvolumen des Investitionsprogramms bezogen auf das Land Schleswig-Holstein mit Mitteln des Landes (11.000.000,- Euro) aufgestockt wird. Die damit insgesamt für Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Programmmittel in Höhe von 36.539.450,- Euro werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH - nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO - und folgenden Zuwendungsbestimmungen vergeben:

### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und Grundschüler.
- 1.2 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Grundschulen und Förderzentren sowie die Träger der genehmigten Ersatzschulen dieser Schularten einschließlich der Grundschulen und Förderzentren der dänischen Minderheit (nachfolgend Antragsteller).
- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren**

- 2.1 Die Mittel dieses Investitionsprogramms werden den Antragstellern als Budget (Schulträgerbudget) bereitgestellt. Das Budget jedes Antragstellers wird entsprechend seinem Anteil an den gemäß der jährlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2019/20 insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter berechnet. Das sich danach ergebende Budget ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für Schulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter wird abweichend von Satz 2 das Budget auf 25.650,- Euro festgelegt. Die Schulträgerbudgets stellen den Höchstbetrag dar, der den Antragstellern unbeschadet einer etwaigen Restmittelvergabe jeweils gewährt werden kann.

2.2 Innerhalb ihrer Budgets entscheiden die Antragsteller über die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel. Antragsteller mehrerer Schulen entscheiden dabei auch darüber, für welche Schulen die Mittel verwendet werden. Die Mittel können zudem für Angebote in Tageseinrichtungen und kommunalen Betreuungsangeboten gemäß Nr. 3.2 eingesetzt werden, soweit die vorrangigen Bedarfe der schulischen Ganztagsangebote gedeckt sind.

### **3. Gegenstand der Förderung**

3.1 Förderfähig sind:

a) Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

b) Baumaßnahmen:

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke einschließlich der Beschaffung und Errichtung von Mobilbauten,
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten-, Ingenieurs- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung und Baudurchführung),

c) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung dienen.

- 3.2 Zu den ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zählen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in
- Grundschulen und Förderzentren (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen),
  - Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch sowie in
  - kommunalen Betreuungsangeboten, soweit bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen / Förderzeitraum**

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.2.
- 4.2 Die Gewährung einer Zuwendung für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler setzt zudem voraus, dass
- a) bei öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule unter Einhaltung der Mindestgröße gemäß § 52 SchulG ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist und mit der Investitionsmaßnahme ein langfristig bestehender Bedarf abgedeckt wird,
  - b) die Mittel dieses Investitionsprogramms zusätzlich eingesetzt und daher bei geplanten oder bereits begonnenen Maßnahmen nicht anstelle eingeplanter Eigenmittel der Kommune für den Ganztagsausbau verwendet werden,
  - c) die Investitionsmaßnahme im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ realisiert wird,
  - d) bei genehmigten Ersatzschulen die Wartefrist gemäß § 119 Absatz 1 SchulG spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 erfüllt war.
- 4.3 Der Förderzeitraum beginnt am 1. Februar 2021 und endet am 31. Dezember 2021. Vorhaben, die vor Beginn des Förderzeitraums begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), sind förderfähig, soweit sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden und es sich um selbständige Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt, die noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden. Im Übrigen müssen die Vorhaben bis zum 30. Juni 2021 begonnen und bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen, abgerechnet und die Mittel verausgabt worden sein.
- 4.4 Maßgebend für den Zeitpunkt des Erwerbs und den Beginn des Erwerbs und des Vorhabens ist jeweils der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen gemäß Nr. 3. 1 b) sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die als notwendige, nachgewiesene und angemessene Aufwendungen auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276 festgesetzt werden. Im Übrigen sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zweckes unmittelbar entstehen.
- 5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5,0 T€, bei Schulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern mindestens 2,5 T€ je Maßnahme betragen.
- 5.4 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben. Das gilt auch für mit eigenem Personal erbrachte Architekten- und Ingenieurleistungen.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann ab dem 1. Februar 2021 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) gestellt werden. Der Antrag muss bis zum 31. März 2021 gestellt werden und folgende Angaben enthalten:
  - die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Antragstellers sowie des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels,
  - eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
  - Beginn und Ende der Maßnahme,
  - einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
  - ggf. eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme (nach Nr. 4.3 Satz 2) handelt,
  - eine Aufstellung nach DIN 276 (2. Gliederungsebene),
  - eine Erklärung, dass die Bundes- und Landesmittel zusätzlich eingesetzt werden,
  - eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen,
  - eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen (Nr. 7.2) und eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes, soweit es sich um eine Baumaßnahme gemäß Nr. 3.1 b) handelt,

- eine Erklärung, in der die Realisierung gemäß Nr. 4.2 c) versichert wird,
- eine Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden und über die Durchführung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

6.2 Wird für ein Schulträgerbudget kein Antrag gestellt oder werden die Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen, werden die Budgets der Antragsteller, die ihre Budgets vollständig ausgeschöpft haben, anteilig erhöht. Sie werden über den Umfang der Erhöhung durch das MBWK unterrichtet und erhalten die Möglichkeit, ihren Antrag bis zum 31. Mai 2021 entsprechend zu ergänzen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre bei Ausstattungsinvestitionen gemäß Nr. 3.1 c) und 25 Jahre bei Baumaßnahmen sowie investiven Begleitmaßnahmen gemäß Nr. 3.1 a) und b), soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 7.3 Die mit Mitteln dieses Investitionsprogramms geförderten Maßnahmen können nicht zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Sie dürfen auch nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 7.4 Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG.
- 7.5 Die aktuellen Bestimmungen des Vergaberechts sind einzuhalten.
- 7.6 Hinsichtlich der Berichts- und Nachweispflichten des Landes gegenüber dem Bund sind die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung verpflichtet.
- 7.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

## **8. Sonstige Verfahrensbestimmungen / Verwendungsnachweis**

- 8.1 Ergänzend zu den Nrn. 6. und 7. gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Zuwendungen bis zu 500.000,00 Euro gelten die in der Anlage 5 zu den VV-K Ziffer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.
- 8.2 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- 8.3 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Dezember 2021 vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 8.4 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

## **9. Schlussvorschriften**

Diese Richtlinie tritt zum 18. Juni 2020 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.



## Gesetz zur gantztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Gantztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom 2. Oktober 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Bericht zum Ausbaustand der gantztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder“.

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Gantztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Gantztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

#### „§ 24a

#### Bericht zum Ausbaustand der gantztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der gantztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder vorzulegen.“

5. Nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,“.

6. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „und Klassenstufe“ eingefügt.

b) Nach Absatz 7b wird folgender Absatz 7c eingefügt:

„(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind

1. Klassenstufe,
2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,
3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.“

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7b“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „und 7b“ durch die Angabe „bis 7c“ ersetzt.

8. Dem § 102 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.“

## Artikel 2

Weitere Änderung des  
Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

## 2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“

## Artikel 3

Gesetz  
über Finanzhilfen des Bundes  
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und  
Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter  
(Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)

## § 1

## Förderziel und Fördervolumen

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

(2) Der Bund stellt in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Milliarde Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung.

(3) Der Bund stellt im Jahr 2020 zusätzlich 750 Millionen Euro als Bonusmittel für den beschleunigten Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder zur Verfügung. Die Bonusmittel erhöhen sich um den nach dem 31. Dezember 2021 verbleibenden Restbetrag aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“.

## § 5

## Verteilung

(1) Der in § 1 Absatz 2 festgelegte Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Baden-Württemberg	13,04061	260 812 200
Bayern	15,56072	311 214 400
Berlin	5,18995	103 799 000
Brandenburg	3,02987	60 597 400
Bremen	0,95379	19 075 800

## § 2

## Förderzeitraum

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Maßnahmen sind auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

## § 3

## Förderbereiche

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Nicht förderfähig sind diesbezüglich Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Gesetzes dienen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

## § 4

## Förderquote

Der Bund beteiligt sich gemäß § 4 Absatz 1 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) mit einem Betrag von maximal 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der nach § 3 förderfähigen Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes. Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt.

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Hamburg	2,60343	52 068 600
Hessen	7,43709	148 741 800
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	39 609 000
Niedersachsen	9,39533	187 906 600
Nordrhein-Westfalen	21,07592	421 518 400
Rheinland-Pfalz	4,81848	96 369 600
Saarland	1,19827	23 965 400
Sachsen	4,98208	99 641 600
Sachsen-Anhalt	2,69612	53 922 400
Schleswig-Holstein	3,40578	68 115 600
Thüringen	2,63211	52 642 200

(2) Die Bonusmittel nach § 1 Absatz 3 können ab dem Jahr 2023 von den Ländern in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2022 Basismittel nach § 1 Absatz 2 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat. Bonusmittel, auf die keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind ab dem Jahr 2023 an den Bundeshaushalt abzuführen.

(3) Basismittel, die nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden sind, werden umverteilt und fließen im Verhältnis des den Ländern nach Absatz 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Basismittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Basismittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Basismittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

## § 6

### Bewirtschaftung und Geschäftsstelle

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Letztempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung richten eine gemeinsame, paritätisch besetzte Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes ein.

## § 7

### Verbot der Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen können nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn diese

1. bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder

2. mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

## § 8

### Überprüfung der Bundesmittelverwendung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung überprüfen für den Bund halbjährlich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund über die zweckentsprechende Inanspruchnahme der Bundesmittel, insbesondere über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

## § 9

### Rückzahlung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 2 und der §§ 2, 3, 4 und 7 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 4 überschritten, ist der überschüssige Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zins ist an den Bund abzuführen. Werden Bundesmittel entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 zu früh angewiesen, fallen für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen an. Der Zinssatz entspricht dem zum Zeitpunkt des Bundesmittelabrufs gültigen Zinssatz. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

## § 10

### Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die weitere Ausgestaltung der Förderbereiche,
2. die Aufnahme einer Mindestfördersumme,
3. die Ausgestaltung der jeweiligen, im Einvernehmen mit dem Bund zu erstellenden Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen,
4. das Antragsverfahren bei den Ländern,
5. ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium,
6. die Rückzahlung von Bundesmitteln,
7. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes einschließlich der Berichte zur Überprüfung ihrer Verwendung und zur Entwicklung des Ausbaustands sowie
8. die Evaluation der Finanzhilfen des Bundes.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes können frühestens ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden.

## Artikel 4

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro,

im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bonusmittel sind für den beschleunigten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verwenden. Sie stehen dem Sondervermögen jedoch nur insoweit zur Verfügung, als sie erforderlich sind zur Ausfinanzierung von Ansprüchen von denjenigen Ländern, die Basismittel für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2023 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2022 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2023 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2022 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.“

2. In Absatz 4 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

## Artikel 6

### Evaluation

Die Bundesregierung evaluiert unter Beteiligung der Länder zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2030 die durch dieses Gesetz verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten. Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

- (3) Artikel 1 Nummer 5 bis 8 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

- (4) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

- (5) Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

- (6) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Oktober 2021

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Christine Lambrecht

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Anja Karliczek

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz